

### 1. Umfang des Auftrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung der im Einzelnen spezifizierten Geräte. Ergeben sich während der Montage Mehrleistungen gegenüber dem schriftlichen Vertrag, so wird die semeco GmbH den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, die Abweichungen halten sich unterhalb einer 10% Grenze.

Während der Vertragslaufzeit wird die Gebrauchsfähigkeit der Geräte durch die semeco GmbH erhalten, sofern sich nicht aus Ziffer 2 etwas anderes ergibt. Die mit den Leitungen fest verbundenen Bestandteile der Zähler gehen nach dem Einbau in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über. Die mietweise Gebrauchsüberlassung bezieht sich nur auf die im Rahmen der Nachbeglaubigung üblicherweise auswechselbaren Teile der Messausstattung.

1.2 Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht wie vorgesehen ausrüstbar, ist die semeco GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

### 2. Leistungsabgrenzung

Im Leistungsumfang ist nicht enthalten:

2.1 Die Beseitigung von Mängeln, die durch vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkung entstanden sind.

2.2 Die Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigenden Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.

2.3 Die Beseitigung von Farbschäden an Heizkörpern bei Umrüstung oder Austausch von Heizkostenverteilern.

2.4 Die Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des Gebäudeeigentümers.

### 3. Durchführung

3.1 Die ordnungsgemäße Durchführung der Montage und der Erhalt der Gebrauchsfähigkeit kann nur gesichert werden, wenn vom Kunden die zur Auftragsabwicklung notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen hergestellt sind.

3.2 Schadenersatzansprüche für Verzug stehen dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen.

3.3 Veränderungen an der Heizungsanlage (z.B. Erweiterungen, Heizkörperaustausch...) werden der semeco GmbH durch den Kunden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

3.4 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen

Beauftragten der semeco GmbH Zutritt zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

3.5 Wird den Beauftragten der semeco GmbH im Störfall trotz Vorankündigung kein Zutritt zu den technischen Einrichtungen gewährt, so gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

### 4. Konditionen

Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und/oder dem Kunden zumutbar sind, ist die semeco GmbH berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Das vereinbarte Entgelt für den Mietservice ist jährlich zu Beginn des Mietjahres im Voraus fällig.

### 5. Inbetriebnahme

Sind die zu wartenden Geräte nicht durch einen von der semeco GmbH geschulten Monteur installiert worden, wird der technische Kundendienst von der semeco GmbH die Inbetriebnahme kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Liste durchführen.

### 6. Gewährleistung

6.1 Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Montage der Geräte mitzuteilen.

6.2 Bei vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführter Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die Einbauvorschriften der semeco GmbH zu beachten. Anderenfalls haftet die semeco GmbH nicht für hierdurch bedingte Mängel und Schäden.

6.3 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der semeco GmbH auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem Kunden erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind.

6.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten die Originalplombe beschädigt worden ist oder der Kunde selbst Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

6.5 Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn der Schaden von der semeco GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die auswechselbaren Teile der Messausstattung bleiben im Eigentum von der semeco GmbH. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Teile ist dem Kunden untersagt.